

Partner enthalten, sich entsprechend den im Statut getroffenen Festlegungen aktiv an der Arbeit des Verbandes zu beteiligen. In ihm sind exakte Festlegungen über die Zusammenführung von Fonds zu treffen. Soweit k. Z. über eigene Kapazitäten verfügen, bilden sie einen Versorgungsträger (Betrieb oder leistungsfinanzierte Einrichtung). Dieser ist dem Rat einer beteiligten Stadt oder Gemeinde unterstellt. Ohne eigenen Versorgungsträger arbeiten solche k. Z., bei denen es hauptsächlich um den koordinierten Einsatz langfristig zugewiesener Kapazitäten (z. B. Baukapazitäten) geht, die leitungsmäßig anderen staatlichen Organen zugeordnet sind. Der beim k. Z. zu bildende Verbandsrat setzt sich aus Vertretern der beteiligten Städte und Gemeinden zusammen. Seine Mitglieder werden von ihren Volksvertretungen in diese Funktion berufen. Der Verbandsrat als Beratungsorgan wird im Auftrag der beteiligten Volksvertretungen und ihrer Räte ehrenamtlich tätig. Er nimmt im Interesse einer sachbezogenen ständigen Koordinierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit seine Aufgaben wahr, erarbeitet zu wichtigen Fragen der Entwicklung des k. Z. einen gemeinsamen Standpunkt und davon ausgehend Empfehlungen und Beschlußentwürfe, die den Volksvertretungen bzw. Räten zur Entscheidung zu unterbreiten sind.

Kommunalvertrag: eine Rechtsform zur Gestaltung und rechtlichen Regelung der Kooperation zwischen örtlichen staatlichen Organen sowie Betrieben, Institutionen, Genossenschaften u. a. zur konkreten Festlegung von Maßnahmen, die der Verbesse-

rung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen dienen und für die die Vertragspartner eine gemeinsame Verantwortung tragen. Sein Ziel besteht in der Erhöhung des Nutzeffekts der bei den Partnern vorhandenen Fonds durch deren gemeinsamen bzw. abgestimmten Einsatz und in der rationellen Nutzung vorhandener oder neu zu schaffender Kapazitäten. Die K. dienen der Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Pläne. In den K. sind beiderseitige Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung, zur Erschließung zusätzlicher Wohnraums, zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, der Bildung, des Gesundheitswesens, der Körperkultur und des Sports, von Naherholungsmöglichkeiten, der Arbeiterversorgung, der Schul- und Kinderspeisung, zur Verbesserung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen u. a., die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen betreffende Maßnahmen verbindlich und kontrollierbar festzulegen. Die in ihnen fixierten Aufgaben sind in die Pläne der Vertragsschließenden aufzunehmen. Aufgaben, die sich aus der Ausübung staatlicher Machtbefugnisse ergeben (Bilanzentscheidungen, Genehmigungen, Auflagen usw.), können nicht Gegenstand eines K. sein.

Kommunikation: Austausch von Nachrichten, Informationen; eine notwendige Seite des gesellschaftlichen Lebens, des gesellschaftlichen Zusammenwirkens der Menschen. Sie ist nicht nur eine unerläßliche Bedingung der materiellen Produktion, die als gesellschaftliche Erscheinung immer Zusammenwirken, Koop-